

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Seite 1722) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Januar 2017 folgende Satzung über ein

Besonderes Vorkaufsrecht

erlassen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Mühlthal steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 für den Bereich der Anbindung des Sportplatzgeländes in Traisa an die Straße „Am Roten Berg“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Gemarkung Traisa, Flur 4 Nr. 84/6 – 84/14 jeweils teilw., 84/16 – 84/19 jeweils teilw., 84/28 teilw. und 84/61 teilw.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 19.12.2016 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mühlthal, den 31.01.2017

Der Gemeindevorstand

gez. Dr. A. Mannes

.....
- Dr. Astrid Mannes -
Bürgermeisterin

Anlage: Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs (Lageplan vom 19.12.2016)

Anlage:

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs (Stand: 19.12.2016)

